

Satzung über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich
sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen
in der Gemeinde Oberthal

(Abwassergebührenhöhsatzung)

	Beschluss:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten
Neufassung:	14.12.2016		01.01.2017
Außerkräfttreten:	nicht vorgesehen		

Auf Grund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376); den §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393); des §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (Bundesgesetzblatt I, S. 3370); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 50a, 128 und 132 des Saarländisches Wassergesetzes (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsblatt S. 306); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (Amtsblatt I 2014 S. 2)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberthal in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Entsorgungsgebühr
- § 3 Gebühr für die Zählerabrechnung
- § 4 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- § 5 Verwaltungskostenpauschale
- § 6 Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe
- § 7 Inkrafttreten

§ 1**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt gemäß § 3 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter gebührenpflichtigem Frisch- und Brauchwasser **3,50 Euro**.
- (3) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **0,55 Euro**.

§ 2**Entsorgungsgebühr**

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen, Klärgruben) von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung eine Entsorgungsgebühr.
- (2) Als Entsorgungsgebühr werden die tatsächlichen Entsorgungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale gem. § 5 erhoben

§ 3**Gebühr für die Zählerabrechnung**

- (1) Für das Abrechnen von Zählern bzw. Messeinrichtungen (gemäß §§ 4 und 6 der Abwassergebührensatzung) sowie für die Abnahme nach Einbau oder Austausch dieser Einrichtungen erhebt die Gemeinde pro Zähler und Abrechnung eine Verwaltungskostenpauschale gem. § 5.

§ 4**Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen erhebt die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung einen Kostenersatz.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach dem entstandenen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale gem. § 5.

§ 5**Verwaltungskostenpauschale**

Für die Erstellung von Abrechnungen bzw. Bescheiden nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung wird eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. **20,00 Euro** erhoben. Im Falle des § 3 werden die Verwaltungskosten auf die Höhe des Absetzungsbetrages nach § 6 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung begrenzt.

§ 6

Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe

- (1) Die Gemeinde legt gemäß § 16 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung die von ihr an das Land zu zahlende Abwasserabgabe nach den festgestellten Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerten (EW / EGW) auf die Kleineinleiter um.
- (2) Die Höhe der Gebühr je EW / EGW wird jährlich neu ermittelt, indem die durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz für das Kalenderjahr festgesetzte Abwasserabgabe durch die Summe der für das Kalenderjahr festgestellten EW /EGW geteilt wird.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2001 außer Kraft.

Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlage bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Abwassergebührensatzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Oberthal, 14.12.2016
Der Bürgermeister

Stephan Rausch